

**Studien- und Prüfungsordnung der
Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den nicht konsekutiven Studiengang
Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung
(LL.M. corp. restruc.)**

vom 28. Mai 2008

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 4 Module, Leistungspunkte
- § 5 Prüfungsausschuss und Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Magister-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Magister-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Magister-Arbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Magister-Arbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Magister-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Magister-Studiums

Abschnitt I: Allgemeines**§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**

- (1) Der Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung dient dem Erwerb vertiefter Kenntnisse im Bereich des Gesellschafts- und Unternehmensrechts, des Insolvenzrechts, der Betriebswirtschaftslehre und der Unternehmensrestrukturierung.
- (2) Es handelt sich bei dem Studiengang um einen Studiengang der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (3) Das Studium kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss eines Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.) abgeschlossen werden.
- (4) Durch die Magister-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeiten besitzen, tief ergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Darüber hinaus soll der Erwerb der in Absatz 1 beschriebenen Kenntnisse nachgewiesen werden.
- (5) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandener Magister-Prüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, vertreten durch die Juristische Fakultät, den akademischen Grad eines Magister Legum in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung beträgt einschließlich der Zeit für die Magister-Prüfung mit der Anfertigung der Magisterarbeit zwei Semester im einjährigen Studiengang bzw. vier Semester im zweijährigen Studiengang.
- (2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Magister-Studiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 60 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 60 Leistungspunkten entfallen 45 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündli-

che Abschlussprüfung und 15 Leistungspunkte auf die Magisterarbeit. Die Zeiten für die Lehrveranstaltungen folgen nicht dem Semesterplan.

- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch.

§ 4 Module, Leistungspunkte

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Magisterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss und Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Juristischen Fakultät. Zusätzlich können weitere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschul- und Privatdozenten, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender mit beratender Stimme als Mitglieder bestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung so-

wie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit der bzw. des Studierenden beträgt ein Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein. Die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer müssen über die Stimmenmehrheit verfügen.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Beisitzerinnen bzw. die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Die Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg kann einen Wissenschaftlichen Beirat einrichten, der den Prüfungsausschuss in wissenschaftlichen Angelegenheiten beraten kann. Die Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats erfolgt durch die Juristische Fakultät.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer, Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie Lehr-

A 02-07-3	16.11.09	02-5
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

beauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

- (2) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Zweite juristische Staatsprüfung oder außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Magisterr-Arbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin bzw. eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums des Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung an der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (6) Die Anrechnung von Teilen der Magister-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Magisterarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Bei Beurlaubungen nach den Regelungen des Mutterschutzes dürfen ausnahmsweise Studien- und Prüfungsleistungen auch in der Zeit der Beurlaubung erbracht werden.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurbearbeitung beträgt zwischen 60 und 240 Minuten. Multiple choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Magister-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Magister-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Magister-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergän-

zung für Studienabschlüsse obligatorisch; für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Magister-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Magister-Prüfung

- (1) Zu einer Magister-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Studiengang Legum Magister in Unternehmensstrukturierung eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung nicht verloren hat,
 3. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 3 der Zulassungsordnung das Zeignis über die erfolgreich absolvierte Masterprüfung an der heimatuniversität vorgelegt hat.
- (2) Für die Zulassung zur Magister-Arbeit sind zusätzlich die Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten vorzulegen.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn die Magister-Arbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung bereits eine Magister-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

A 02-07-3	16.11.09	02-10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Prüfung im Studiengang Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Magister-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der Magisterrarbeit,
 3. der mündlichen Abschluss-Prüfung.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die Magister-Prüfung muss in der Reihenfolge
- studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1)
Magisterrarbeit (Abs. 1 Nr. 2)
mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 3)
- abgelegt werden.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt etwa 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Magister-Arbeit

- (1) Die Magister-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Gesellschafts- und Unternehmensrecht, des Insolvenzrechts, der Betriebswirtschaftslehre und der Unternehmensrestrukturierung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Magister-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Corporate Restructuring ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema der Magister-Arbeit wird von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe darf drei Monate nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um bis zu einem Monat verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

A 02-07-3	16.11.09	02-12
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magister-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Magister-Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Magister-Arbeit

- (1) Die Magister-Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist vom Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Magister-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Magister-Arbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, von denen eine bzw. einer Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein muss. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüferinnen bzw. Prüfer die Note der Magisterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Magister-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Magister-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

A 02-07-3	16.11.09	02-13
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens 6 Wochen nach dem ursprünglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Magister-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Magister-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Magister-Arbeit und die Gesamtnote der Magister-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Magister-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Legum Magister in Unternehmensrestrukturierung (LL.M. corp. restruc.)“ beurkundet. Die Urkunde wird von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Juristischen Fakultät und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Magister-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magister-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Magister-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Magister-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Magister-Studiums

Modul 1 „Restrukturierungs-, Sanierungs- und Insolvenzrecht“ (9 CP)

- Einführung in das deutsche, europäische & internationale Insolvenzrecht (2 SWS)
- M&A in Krise, Insolvenz & Sanierung (2 SWS)
- Liquidation bzw. Teilabwicklung/-stilllegung von Geschäftsbetrieben (2 SWS)

Modul 2 „Wirtschaftsrecht“ (12 CP)

- Einführung in das Recht der Rechnungslegung, Publizität und Abschlussprüfung (2 SWS)
- Unternehmen in der Krise: Probleme & Lösungen aus Sicht des Handels-, Gesellschafts- und Unternehmensrechts; Insolvenzstrafrecht (2 SWS)
- Unternehmen in der Krise: Probleme & Lösungen aus Sicht des Bank-, Finanzdienstleistungs- und Steuerrechts (2 SWS)
- Rechtsfragen und Praxis der Personalrestrukturierung, BQG-Lösungen (2 SWS)

Modul 3 „Krisenmanagement und Kommunikation“ (12 CP)

- Rechnungswesen, Controlling, Finanzplanung (2 SWS/3 CP)
- Krisen- und Sanierungsmanagement (2 SWS/3 CP)
- Krisen- und Turnaround-Kommunikation: Probleme, Maßnahmen und Umsetzung interner & externer Kommunikation (2 SWS/3 CP)
- Finanzierung in der Krise (2 SWS/3 CP)

Modul 4 „Interdisziplinäres Planspiel“ (5 CP)**Modul 5 „Magister-Arbeit“ (15 CP)****Modul 6 „Mündliche Abschlussprüfung“ (7 CP)**

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. November 2008, S. 847, geändert am 16. November 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17.12.09, S. 1367).